

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben

Stand: 1. April 2015

Änderungen sind grün markiert

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>1.2 Die nachstehenden gesetzlichen und innerstädtischen Regelungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 64 GO, §§ 1 mit 5 KommHV „Inhalt des Haushaltsplanes“ - Art. 67 GO, § 9 KommHV „Verpflichtungsermächtigung“ - Art. 70 GO, § 24 KommHV „Finanzplanung und Investitionsprogramm“ - § 10 KommHV „Investitionen, Baumaßnahmen“ - § 27 KommHV „Ausgaben für Baumaßnahmen“ - § 29 KommHV „Berichtspflicht bei Kostenerhöhungen“ - § 31 KommHV Vergaberichtlinien „Vergabe von Aufträgen“ - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) - Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) - Geschäftsordnung für den Stadtrat - Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan (VVHpl) - Förder- und Zuwendungsvorschriften - § 81 KommHV „Kostenfeststellung“ - Vergaberichtlinien der Stadt Fürth 	<p>1.2 Die nachstehenden gesetzlichen und innerstädtischen Regelungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 64 GO, §§ 1 mit 5 KommHV „Inhalt des Haushaltsplanes“ - Art. 67 GO, § 9 KommHV „Verpflichtungsermächtigung“ - Art. 70 GO, § 24 KommHV „Finanzplanung und Investitionsprogramm“ - § 10 KommHV „Investitionen, Baumaßnahmen“ - § 27 KommHV „Ausgaben für Baumaßnahmen“ - § 29 KommHV „Berichtspflicht bei Kostenerhöhungen“ - § 31 KommHV Vergaberichtlinien „Vergabe von Aufträgen“ - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) - Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) - Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) - Geschäftsordnung für den Stadtrat - Vollzugsvorschriften zum Haushaltsplan (VVHpl) - Förder- und Zuwendungsvorschriften - § 81 KommHV „Kostenfeststellung“ - Vergaberichtlinien der Stadt Fürth - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VergabeVO – VgV)
<p>2.3 Die gem. 2.1 und 2.2 ermittelten Unterlagen werden dem Baureferat zur Erstellung einer Vorplanung mit Kostenschätzung zugeleitet. Kann das Baureferat diese Vorplanung nicht selbst durchführen, dürfen Architekt bzw. Ingenieur(e) nur mit der Grundlagenermittlung und Vorplanung nach HOAI beauftragt werden.</p>	<p>2.3 Die gem. 2.1 und 2.2 ermittelten Unterlagen werden dem Baureferat - zur Prüfung und Dokumentation, ob für dieses Bauvorhaben nach § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll oder zur Erstellung einer Vorplanung mit Kostenschätzung zugeleitet. Kann das Baureferat diese Vorplanung nicht selbst durchführen, dürfen Architekt bzw. Ingenieur(e) nur mit der Grundlagenermittlung und Vorplanung nach HOAI beauftragt werden.</p>
<p>2.5 Das Baureferat hat für Bauprojekte die Entwurfsplanung und eine ausführungs- und gewerkeorientierte Kostenberechnung getrennt nach Leistungsbereichen entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwe-</p>	<p>2.5 Das Baureferat hat für Bauprojekte die Entwurfsplanung und eine ausführungs- und gewerkeorientierte Kostenberechnung getrennt nach Leistungsbereichen entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwe-</p>

Synopsis zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben

Stand: 1. April 2015

Änderungen sind grün markiert

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>sen oder der LB Stb By den jeweils zuständigen Ausschüssen bzw. dem Stadtrat zur Projektgenehmigung vorzulegen, indem die Kostengruppen der zweiten Ebene der Kostengliederung der DIN 276-1 bzw. DIN 276-4 oder AKS nach ausführungs- und gewerkeorientierten Strukturen unterteilt werden. Dabei ist ausdrücklich auf den vorgesehenen energetischen Standard des Bauprojekts einzugehen.</p> <p>Der Auftragnehmer ist dabei zu verpflichten, ggf. vergabeorientierte Kosteneinheiten, die nach Mengen und Einheitspreisen gegliedert sind, der entsprechenden Kostengruppe nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS zuzuordnen.</p> <p>Die Kostenberechnung ist unter Aufstellen von Mengenermittlungen für Leitpositionen unter Berücksichtigung der Bezugseinheiten und von Einheitspreisen zu erstellen. In der Kostenberechnung ist immer anzugeben, in welcher Form die Umsatzsteuer berücksichtigt worden ist. Die Herstellungskosten dürfen jedoch keine fiktiven Kosten vorhandener Substanz nach Nr. 3.3.6 der DIN 276-1 beinhalten, sondern ausschließlich reine Baukosten.</p> <p>Besteht ein Bauprojekt aus mehreren Abschnitten bzw. Objekten im Sinne der HOAI, sind für jeden Abschnitt/für jedes Objekt getrennte Kostenermittlungen aufzustellen.</p> <p>Beim Kostenstand ist vom Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen; dieser Kostenstand ist durch die Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren. Sofern Kosten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung prognostiziert werden, sind sie gesondert auszuweisen. Diese Kosten dürfen in die Kostenberechnung nicht eingehen.</p> <p>Die Zuständigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates bzw. nach der Satzung des Eigenbetriebes. Eine Kopie des Beschlusses ist dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.</p>	<p>sen oder der LB Stb By den jeweils zuständigen Ausschüssen bzw. dem Stadtrat zur Projektgenehmigung vorzulegen, indem die Kostengruppen der zweiten Ebene der Kostengliederung der DIN 276-1 bzw. DIN 276-4 oder AKVS, nach ausführungs- und gewerkeorientierten Strukturen unterteilt werden. Dabei ist ausdrücklich auf den vorgesehenen energetischen Standard des Bauprojekts einzugehen.</p> <p>Der Auftragnehmer ist dabei zu verpflichten, ggf. vergabeorientierte Kosteneinheiten, die nach Mengen und Einheitspreisen gegliedert sind, der entsprechenden Kostengruppe nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKVS zuzuordnen.</p> <p>Die Kostenberechnung ist unter Aufstellen von Mengenermittlungen für Leitpositionen unter Berücksichtigung der Bezugseinheiten und von Einheitspreisen zu erstellen. In der Kostenberechnung ist immer anzugeben, in welcher Form die Umsatzsteuer berücksichtigt worden ist. Die Herstellungskosten dürfen jedoch keine fiktiven Kosten vorhandener Substanz nach Nr. 3.3.6 der DIN 276-1 beinhalten, sondern ausschließlich reine Baukosten.</p> <p>Besteht ein Bauprojekt aus mehreren Abschnitten bzw. Objekten im Sinne der HOAI, sind für jeden Abschnitt/für jedes Objekt getrennte Kostenermittlungen aufzustellen.</p> <p>Beim Kostenstand ist vom Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen; dieser Kostenstand ist durch die Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren. Sofern Kosten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung prognostiziert werden, sind sie gesondert auszuweisen. Diese Kosten dürfen in die Kostenberechnung nicht eingehen.</p> <p>Die Zuständigkeit richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates bzw. nach der Satzung des Eigenbetriebes. Eine Kopie des Beschlusses ist dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.</p>

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben

Stand: 1. April 2015

Änderungen sind grün markiert

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>2.6 Nach Erteilung der Projektgenehmigung gem. 2.5 hat das Baureferat - soweit erforderlich - die Genehmigungsplanung durchzuführen und die Baugenehmigung bzw. die fachaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen.</p>	<p>2.6. Nach Erteilung der Projektgenehmigung gem. 2.5 hat das Baureferat - soweit erforderlich - die Genehmigungsplanung durchzuführen und die Baugenehmigung bzw. die fachaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen.</p>
<p>3 Durchführung des Bauvorhabens 3.1 Voraussetzungen zum Beginn einer Baumaßnahme Mit der Durchführung einer Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn: 3.1.1 die Projektgenehmigung nach 2.5 vorliegt, 3.1.2 alle zur Ausführung erforderlichen Werkpläne, die den nach Abschnitt 2.6 genehmigten Bauvorlagen entsprechen und mit allen Sonderfachleuten abgestimmt sein müssen, ausführungsfähig ausgearbeitet sind. In diesen Plänen müssen die Gutachten aller erinnerungsberechtigten Behörden berücksichtigt sein, 3.1.3 alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen –soweit diese nicht Bestandteil einer Ausschreibung werden- vorliegen, 3.1.4 in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorliegt, 3.1.5 die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. 3.2 Abwicklung einer Baumaßnahme 3.2.1 Die Durchführung einer Baumaßnahme ist Angelegenheit des Baureferates. Bei geförderten Maßnahmen sind die Bedingungen des Bewilligungsbescheides besonders zu beachten.</p>	<p>3 Durchführung des Bauvorhabens 3.1 Voraussetzungen zum Beginn einer Baumaßnahme Mit der Durchführung einer Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn: 3.1.1 die Projektgenehmigung nach 2.5 vorliegt, 3.1.2 alle zur Ausführung erforderlichen Werkpläne, die den nach Abschnitt 2.6 genehmigten Bauvorlagen entsprechen und mit allen Sonderfachleuten abgestimmt sein müssen, ausführungsfähig ausgearbeitet sind. In diesen Plänen müssen die Gutachten aller erinnerungsberechtigten Behörden berücksichtigt sein, 3.1.3 alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen –soweit diese nicht Bestandteil einer Ausschreibung werden- vorliegen, 3.1.4 in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorliegt, 3.1.5 die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. 3.2 Abwicklung einer Baumaßnahme 3.2.1 Die Durchführung einer Baumaßnahme ist Angelegenheit des Baureferates. Bei geförderten Maßnahmen sind die Bedingungen des Bewilligungsbescheides besonders zu beachten.</p>

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben

Stand: 1. April 2015

Änderungen sind grün markiert

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>3.2.2 Das Baureferat hat die Durchführung der Eröffnungstermine (Submission) so zu organisieren, dass die einschlägigen Richtlinien des Vergabehandbuches zu § 22 VOB/A eingehalten werden, die Submissionen i.V.m. dem Einsatz von EDV im Bereich „Ausschreibung“ geregelt werden.</p> <p>3.2.3 Im Interesse der zügigen Durchführung einer Baumaßnahme und aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Abweichung von den Werkplänen nach Abschnitt 3.1.2 nur unter besonderen Umständen (z.B. nach unvorhersehbaren, konstruktiven Schwierigkeiten während des Bauablaufes) möglich.</p> <p>3.2.4 Abweichungen von den Unterlagen nach Abschnitt 2.5, die der Projektgenehmigung zu Grunde gelegen haben, bedürfen der Zustimmung des Fachreferates und des Finanzreferates, gegebenenfalls auch des zuständigen Ausschusses bzw. des Stadtrates, wenn die Grenzen des Abschnittes 4.3 erreicht werden. Jede Abweichung von den genehmigten Unterlagen ist bei Zuschussmaßnahmen zusätzlich dem Zuschussgeber mit Kostenauswirkungen anzuzeigen.</p>	<p>3.2.2 Das Baureferat hat die Durchführung der Eröffnungstermine (Submission) so zu organisieren, dass die einschlägigen Richtlinien des Vergabehandbuches zu § 22 VOB/A eingehalten werden, die Submissionen i.V.m. dem Einsatz von EDV im Bereich „Ausschreibung“ geregelt werden.</p> <p>3.2.3 Im Interesse der zügigen Durchführung einer Baumaßnahme und aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Abweichung von den Werkplänen nach Abschnitt 3.1.2 nur unter besonderen Umständen (z.B. nach unvorhersehbaren, konstruktiven Schwierigkeiten während des Bauablaufes) möglich.</p> <p>3.2.4 Abweichungen von den Unterlagen nach Abschnitt 2.5, die der Projektgenehmigung zu Grunde gelegen haben, bedürfen der Zustimmung des Fachreferates und des Finanzreferates, gegebenenfalls auch des zuständigen Ausschusses bzw. des Stadtrates, wenn die Grenzen des Abschnittes 4.4 erreicht werden. Jede Abweichung von den genehmigten Unterlagen ist bei Zuschussmaßnahmen zusätzlich dem Zuschussgeber mit Kostenauswirkungen anzuzeigen.</p>
<p>4 Kostenkontrolle und Kostensteuerung</p> <p>4.1 Die Baukosten sind vom Baureferat vor der ersten Vergabe anhand eines ausführungs- und gewerkeorientierten Kostenanschlages (fortgeschriebene Kostenberechnung) auf der Grundlage von Angeboten, die beauftragt werden sollen, fortzuschreiben.</p> <p>Hierzu müssen grundsätzlich für mindestens 60% der Bauleistungen Ausschreibungsergebnisse vorliegen. Der Kostenanschlag ist mit den vom Planer vor der Ausschreibung bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung zu vergleichen. Bei jeder weiteren Auftragsvergabe ist die Auftragssumme mit dem Ansatz aus dem Kostenanschlag zu vergleichen und die Auswirkungen auf</p>	<p>4 Kostenkontrolle und Kostensteuerung</p> <p>4.1 Die Baukosten sind vom Baureferat vor der ersten Vergabe anhand eines ausführungs- und gewerkeorientierten Kostenanschlages (fortgeschriebene Kostenberechnung) auf der Grundlage von Angeboten, die beauftragt werden sollen, fortzuschreiben.</p> <p>Hierzu müssen grundsätzlich für mindestens 60% der Bauleistungen Ausschreibungsergebnisse vorliegen. Der Kostenanschlag ist mit den vom Planer vor der Ausschreibung bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung zu vergleichen. Bei jeder weiteren Auftragsvergabe ist die Auftragssumme mit dem Ansatz aus dem Kostenanschlag zu vergleichen und die Auswirkungen auf die zu</p>

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben

Stand: 1. April 2015

Änderungen sind grün markiert

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>die zu erwartenden Gesamtkosten darzustellen.</p> <p>Der Auftragnehmer ist zu verpflichten vergabeorientierte Kosteneinheiten , die nach Mengen und Einheitspreisen gegliedert sind, der entsprechenden Kostengruppenach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS zuzuordnen. Beim Kostenanschlag ist immer anzugeben, in welcher Form die Umsatzsteuer berücksichtigt worden ist.</p> <p>Beim Kostenstand ist vom Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen; dieser Kostenstand ist durch die Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren. Sofern Kosten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung prognostiziert werden, sind sie gesondert auszuweisen. Diese Kosten dürfen in den Kostenanschlag nicht eingehen.</p> <p>4.2 Die Kostenüberwachung ist anhand der in der HOAI beschriebenen Grundleistungen als auch mit dem Modul „Aufträge“ im Finanzprogramm nsk durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>4.3 Bei der Kostenkontrolle und Kostensteuerung sind die Planungs- und Ausführungsmaßnahmen eines Bauprojektes hinsichtlich ihrer resultieren Kosten kontinuierlich zu bewerten. Der Auftragnehmer ist dabei zu verpflichten, die Kostenkontrolle durch Umgliederung der Kostengruppen nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS sowie Rückkopplung von vergabeorientierten Kosteneinheiten zu Kostengruppen nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKS durchzuführen.</p> <p>Wenn bei der Kostenkontrolle Abweichungen festgestellt werden, sind diese zu benennen.</p>	<p>erwartenden Gesamtkosten darzustellen.</p> <p>Der Auftragnehmer ist zu verpflichten vergabeorientierte Kosteneinheiten , die nach Mengen und Einheitspreisen gegliedert sind, der entsprechenden Kostengruppenach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKVS, zuzuordnen. Beim Kostenanschlag ist immer anzugeben, in welcher Form die Umsatzsteuer berücksichtigt worden ist.</p> <p>Beim Kostenstand ist vom Zeitpunkt der Ermittlung auszugehen; dieser Kostenstand ist durch die Angabe des Zeitpunktes zu dokumentieren. Sofern Kosten auf den Zeitpunkt der Fertigstellung prognostiziert werden, sind sie gesondert auszuweisen. Diese Kosten dürfen in den Kostenanschlag nicht eingehen.</p> <p>4.2 Die Kostenüberwachung ist anhand der in der HOAI beschriebenen Grundleistungen als auch mit dem Modul „Aufträge“ im Finanzprogramm nsk durchzuführen und zu dokumentieren.</p> <p>4.3 Bei der Kostenkontrolle und Kostensteuerung sind die Planungs- und Ausführungsmaßnahmen eines Bauprojektes hinsichtlich ihrer resultieren Kosten kontinuierlich zu bewerten. Der Auftragnehmer ist dabei zu verpflichten, die Kostenkontrolle durch Umgliederung der Kostengruppen nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKVS, sowie Rückkopplung von vergabeorientierten Kosteneinheiten zu Kostengruppen nach DIN 276-1 bzw. 276-4 oder AKVS durchzuführen.</p> <p>Wenn bei der Kostenkontrolle Abweichungen festgestellt werden, sind diese zu benennen und zu begründen.</p> <p>Die Begründung der Abweichungen seit der letzten Kostenfortschreibung soll für die Gesamtmaßnahme anhand der vorgenommenen Aufteilung in Bauabschnitte, Objekte, Gewerke und der darin enthaltenen Bauverträge erfolgen.</p>

Synopsis zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben

Stand: 1. April 2015

Änderungen sind grün markiert

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Es sind dann Vorschläge zu unterbreiten, ob die Planung oder Ausführung unverändert fortgesetzt werden soll oder ob zielgerichtete Maßnahmen der Kostensteuerung ergriffen werden sollen.</p>	<p>Die nachfolgende Aufzählung enthält Angaben über mögliche Gründe und Inhalte von Kostenänderungen. Diese ist beispielhaft und nicht abschließend und auf das jeweilige Projekt anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Planungsänderungen</i> • <i>Leistungsänderung gegenüber vorhergehender Planung (unvollständige Planungsgrundlagen)</i> • <i>Mengenänderung</i> • <i>Fehleinschätzungen der zugrundeliegenden Einheitspreise</i> • <i>zusätzliche Leistungen (unvollständige Planungsgrundlagen bzw. Ausschreibungen)</i> • <i>Baupreisentwicklung bei noch nicht vergebenen Gewerken</i> • <i>Umsatzsteueränderung</i> • <i>Fehleinschätzung des Baugrundes</i> • <i>Nicht berücksichtigte Altlasten</i> • <i>Veränderung der Rahmenbedingungen durch neue Regelwerke</i> • <i>Änderungen der Bauabschnitte/Bauablauf</i> • <i>Kosten aufgrund verspäteter Zuschlagserteilung</i> • <i>Rechtsstreitigkeiten (Gerichtskosten, Zinsen, anerkannter Streitwert)</i> <p>Es sind dann Vorschläge zu unterbreiten, ob die Planung oder Ausführung unverändert fortgesetzt werden soll oder ob zielgerichtete Maßnahmen der Kostensteuerung ergriffen werden sollen.</p> <p>4.4 Ergänzende Projektgenehmigung Mehrkosten von mehr als 10% bzw. 25.000,-- Euro in Bezug auf die Gesamtkosten des Projektes sind vor der Ausführung vom Baureferat bzw. Eigenbetrieb, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit des Ausschusses,</p>

Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben

Stand: 1. April 2015

Änderungen sind grün markiert

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>Mehrkosten von mehr als 10% bzw. 25.000,-- Euro in Bezug auf die Gesamtkosten des Projektes sind vor der Ausführung vom Baureferat bzw. Eigenbetrieb, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit des Ausschusses, diesem bzw. dem Stadtrat erneut vorzulegen (ergänzende Projektgenehmigung).</p> <p>Bei Abweichung von der im Stadtrat oder im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossenen Ausführung in einer Höhe von über 25.000,-- Euro besteht Berichtspflicht im Stadtrat oder dem entsprechenden Ausschuss durch das Baureferat. Der Beschluss einschließlich der begründenden Vorlage ist als Kopie dem RpA zuzuleiten.</p>	<p>diesem bzw. dem Stadtrat erneut vorzulegen (ergänzende Projektgenehmigung).</p> <p>Bei Abweichung von der im Stadtrat oder im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossenen Ausführung in einer Höhe von über 25.000,-- Euro besteht Berichtspflicht im Stadtrat oder dem entsprechenden Ausschuss durch das Baureferat. Der Beschluss einschließlich der begründenden Vorlage ist als Kopie dem RpA zuzuleiten.</p>